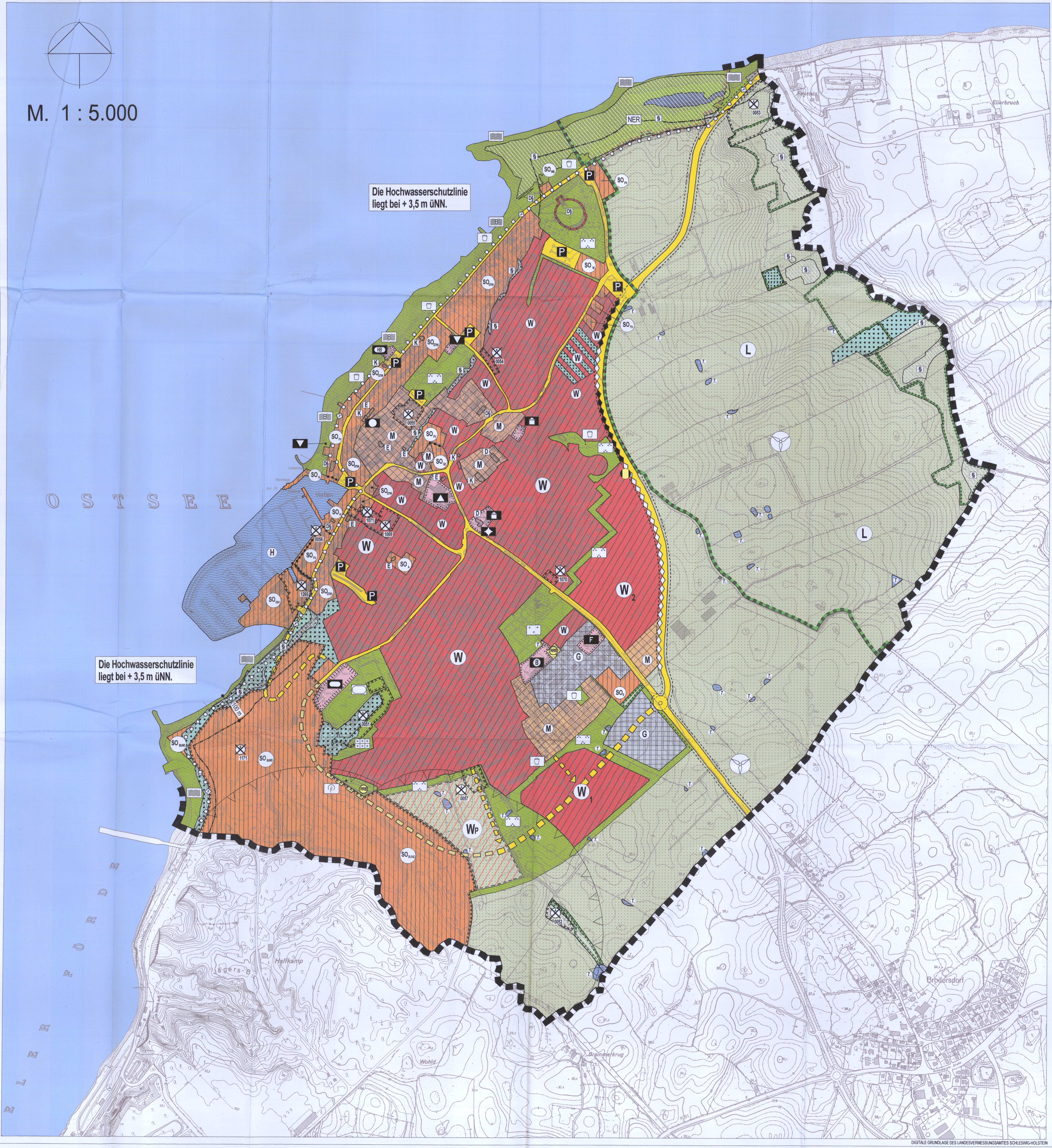


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE LABOE, KREIS PLÖN - NEUAUFSTELLUNG

M. 1 : 5.000

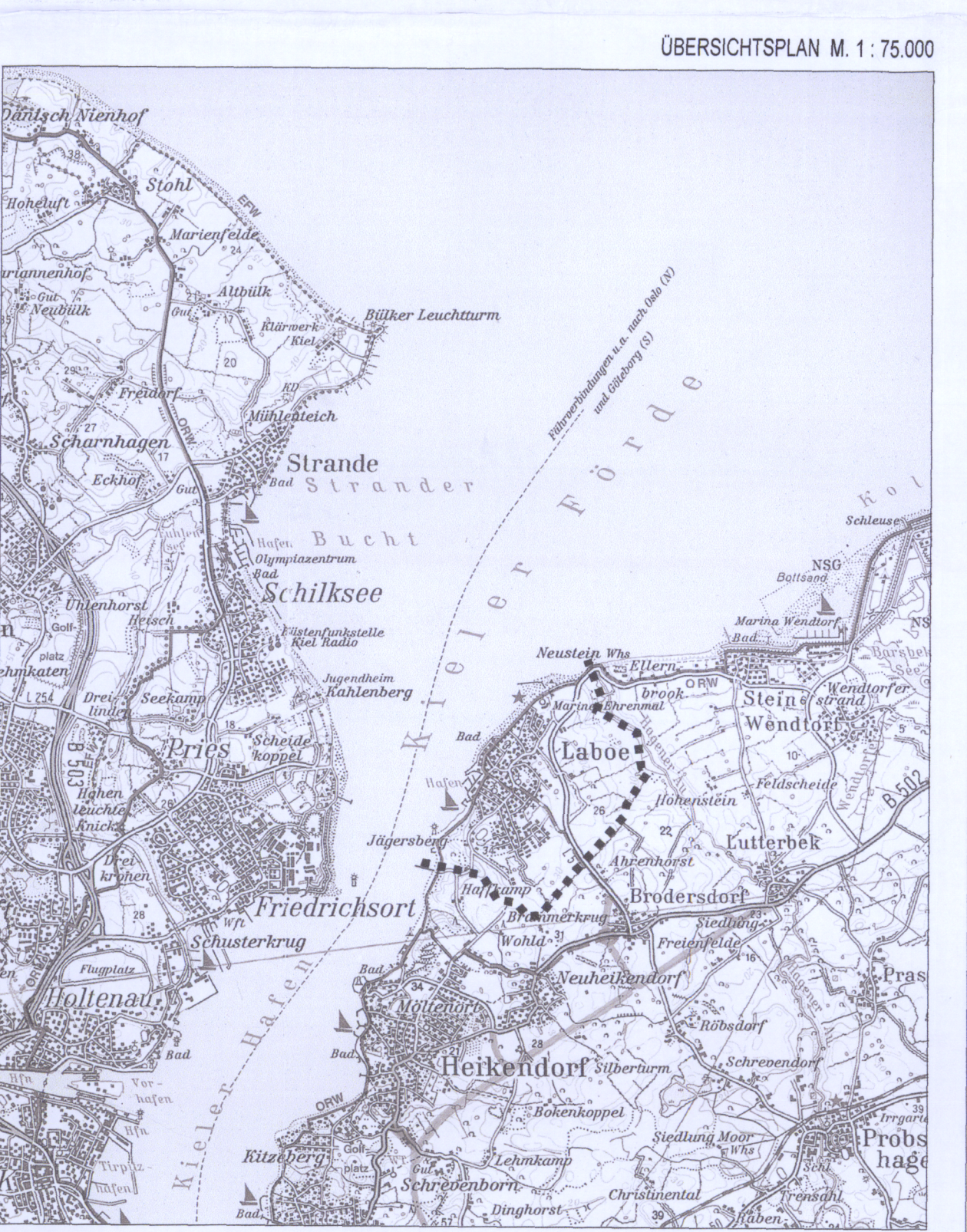
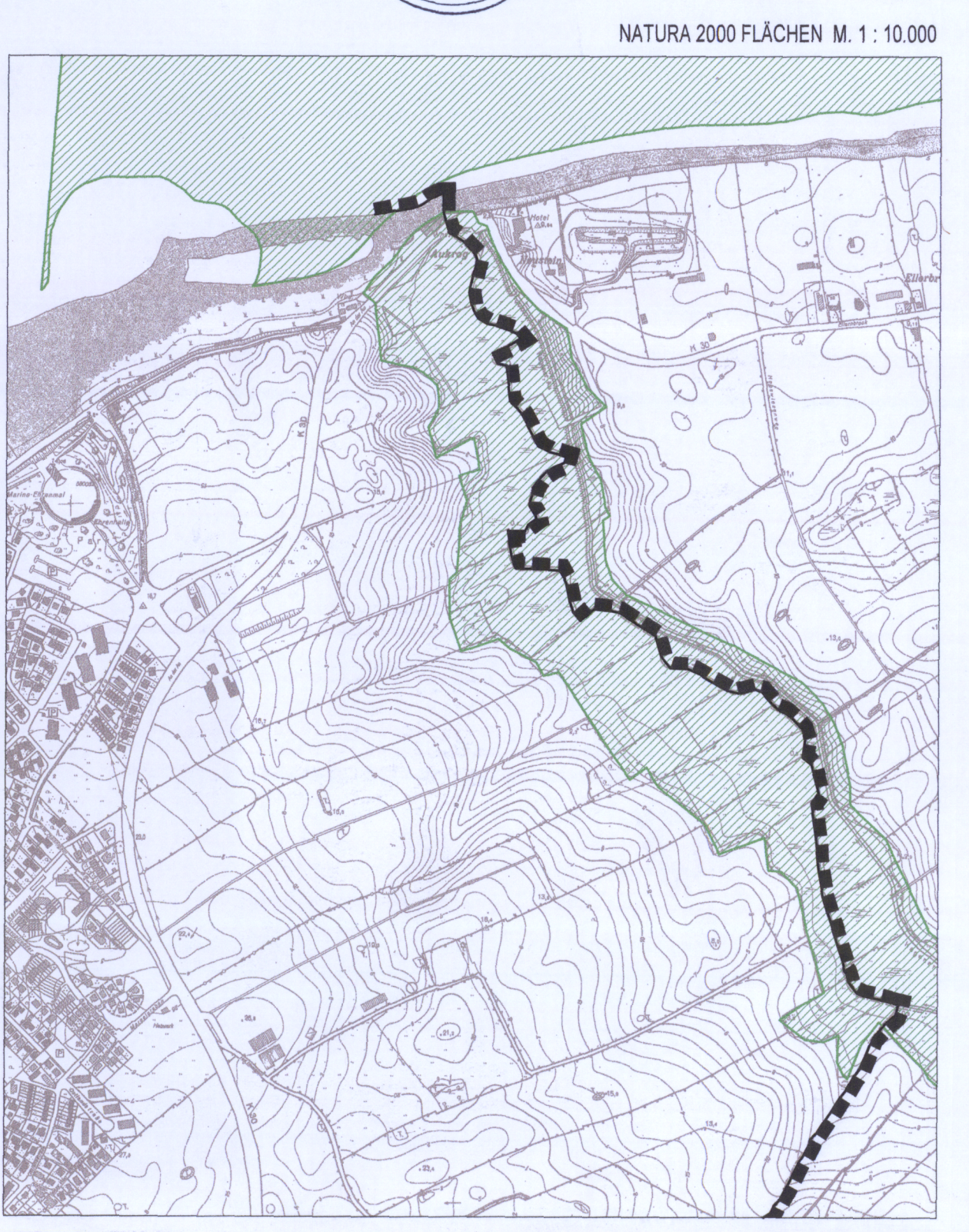


PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. DARSTELLUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES - GEMEINDEGEBIETSGRENZE	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	WOHNAUFÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB + § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
	GEMISCHTE BAUFÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB + § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
	GEWERBLICHE BAUFÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB + § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
	SONSTIGE SONDERGEBIETE = ALTEINWOHN- UND PFLIEGEGEBIET	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB + § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
	WOHNAUFÄCHEN, DERZEIT WALD ZIELPLANUNG WOHNBAUFÄCHEN, WALDUMWANGLUNG IM RAHMEN DER VERBUNDLICHEN BAULEITPLANUNG	§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB I.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB + § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF, EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:		
	SPORTORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN: HALLENBAD	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
	SCHULE	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 + Abs. 4 BauGB
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 + Abs. 4 BauGB
	KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 + Abs. 4 BauGB
	KINDERGARTEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
	FEUERWEHR	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 + Abs. 4 BauGB
	KULTURELLEN EINRICHTUNGEN DIENENDE GEBÄUDE	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 + Abs. 4 BauGB
	GEMEINDELICHE DRUCKEREI	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 + Abs. 4 BauGB
FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN		
	FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 + Abs. 4 BauGB
	SPORTORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 + Abs. 4 BauGB
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE		
	ÜBERORTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN VORHANDEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	ÜBERORTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN KREIDENKREISANLAGE GEPLANT	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	FÖRDEWANDERWEGE	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 + Abs. 4 BauGB
	RUHENDER VERKEHR	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND ABWASSERANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSÖRGUNG UND ABWASSERBESITZUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN, UND HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN		
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND ABWASSERANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSÖRGUNG UND ABWASSERBESITZUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	REGENROCHWALTERBECKEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	HEIZWERK	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
GRÜNLÄCHEN		
	GRÜNLÄCHEN ZWISCHENSTIMMUNG	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	PARKANLAGE	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	KINDERSPIELPLATZ	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	MEERESSTRAND	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	NATURERLEBNISRAUM	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	DAUERKLEINGARTEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	FRIEDHOF	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	HAUSGARTEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	BADESTRAND "KURTAUFLICHTIG"	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	SPORTPLATZ	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES		
	WASSERFLÄCHE - HAFEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 + Abs. 4 BauGB
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD		
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB
	FLÄCHEN FÜR WALD	§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB
	WOHNBAUFÄCHEN, DERZEIT WALD ZIELPLANUNG WOHNBAUFÄCHEN, WALDUMWANGLUNG IM RAHMEN DER VERBUNDLICHEN BAULEITPLANUNG	§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB I.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB + § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON SOFEN, NATUR UND LANDSCHAFT		
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON SOFEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN MASSNAHMEN FÜR VORBEREITUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (SCHALLSCHUTZWAND - WALL)	§ 5 Abs. 2 Nr. 6 + Abs. 4 BauGB
	ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN	§ 1 Abs. 4 BauNVO
2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN		
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	§ 15 LNatSchG I.V.m. § 30 BNatSchG
	GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE GRUNDNUTZUNG LANDWIRTSCHAFT	§ 21 LNatSchG I.V.m. § 30 BNatSchG
	GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE GRUNDNUTZUNG GRÜNLÄCHEN	§ 21 LNatSchG I.V.m. § 30 BNatSchG
	GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE GRUNDNUTZUNG WALD	§ 21 LNatSchG I.V.m. § 30 BNatSchG
	KLEINGEWÄSSER VORHANDEN (GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE)	
	KULTURDENKMAL VON BESONDERER BEDEUTUNG (in das Denkmaltuch eingetragen)	§ 5 Abs. 2 DsSchG + § 4 Abs. 4 BauGB
	KULTURDENKMAL VON BESONDERER BEDEUTUNG (für eine Eintragung in das Denkmaltuch vorgesehen)	§ 5 Abs. 2 DsSchG + § 4 Abs. 4 BauGB
	EINFACHES KULTURDENKMAL	§ 1 Abs. 2 DsSchG + § 4 Abs. 4 BauGB
	KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN, DEREN BÖDEN MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SEIN KÖNNEN (MIT NUMMERIERUNG, SIEHE ERLÄUTERUNGSBEREICH)	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
	ERFASSTE KONTAMINIERTER STANDORTE MIT DER JEWEILIGEN ZUORDNUNGSNUMMER	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
	ERFASSTE ALTLAGERUNGEN MIT DER JEWEILIGEN ZUORDNUNGSNUMMER	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
	SCHUTZBEREICH FÜR WERTEINERBISCHEN ANLAGEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 6 + Abs. 4 BauGB I.V.m. SchöbG
	GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN (100m VOM UFFERAND) BAUVERBOTZONE	§ 35 LNatSchG
	ANBAUVERBOTZONE 15m ZU KREISSTRASSEN, 20m ZU BUNDES- UND LANDESSTRASSEN	§ 29 StVG + § 8 StVG
3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	WASSERFLÄCHE AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHES (OSTSEE)	
	DARSTELLUNG VON POTENTIALFLÄCHEN - WOHNBAUFÄCHEN	
	ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN GEPLANT	
	ÖRTLICHE VERKEHRSSTRASSEN GEPLANT	
	ABGRENZUNG DES NATURERLEBNISRAUMES	
	ERHALTENSWERTE GEBÄUDE	
	STANDORTE VON WINDENERGIEANLAGEN	

VERFAHRENSVERMERK

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bauversammlung vom 28.03.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsposten vom 27.07.2008 bis zum 18.08.2008 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 15.11.2007 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 1 BauGB am 23.07.2007 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bau- und Umweltschutz hat am 08.06.2012 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.07.2012 bis 30.08.2012 während folgender Zeiten: montags-freitags von 08.00 bis 12.00 und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedem Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.07.2012 im Probierhaus und durch Aushang in der Zeit vom 05.07.2012 bis 30.08.2012 ersichtlich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 11.07.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 28.03.2013 bis 12.04.2013 während folgender Zeiten: montags-freitags von 08.00 bis 12.00 und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr erneut öffentlich ausliegen. Dabei wurde bestimmt, dass gem. § 4 Abs. 3 BauGB Anmerkungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die Auslegung erfolgte wie folgt: Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 13.12.2013 im Probierhaus und durch Aushang in der Zeit vom 13.12.2013 bis 27.12.2013 ersichtlich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit am 09.04.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 21.05.2013 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Genehmigung des Flächennutzungsplans mit Erlasse vom 08.11.2013 Az.: IV 263-512/111-57 (Neuaufst.) erteilt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde aufgrund der Versagung (Nummer 11) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 23.12.2013 bis 31.01.2014 während folgender Zeiten: montags-freitags von 08.00 bis 12.00 und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 13.12.2013 im Probierhaus und durch Aushang in der Zeit vom 13.12.2013 bis 27.12.2013 ersichtlich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit am 09.04.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 09.04.2014 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE LABOE, KREIS PLÖN - NEUAUFSTELLUNG

Bearbeitung:
18.03.2008, 28.03.2007, 08.02.2007, 02.04.2007, 18.07.2007, 04.12.2007, 18.04.2012, 31.01.2013, 12.02.2013, 27.09.2013
GEÄNDERT:
STAND DER PLANUNG: § 14(1) BauGB, § 3(1) BauGB, § 3(2) BauGB, § 1(1) BauGB, § 4(2) BauGB, § 4(3) BauGB, § 6 BauGB